



Praxis Steuerstrafrecht

STEUERVERKÜRZUNG, STEUERFAHNDUNG, STEUERBERATUNG,
STRAFVERTEIDIGUNG

26.11.2009 | KONGRESS-BERICHT

Bericht über den 11. IWW-Kongress „Praxis Steuerstrafrecht“

von RA Dr. Carsten Wegner, FA StrR, Berlin

Am 23.10.09 fand der 11. Kongress des Instituts für Wirtschaftspublizistik zum Thema „Praxis Steuerstrafrecht“ statt. Sowohl Steuerberater als auch Strafverteidiger konnten neue Erkenntnisse für ihr Beratungs- und Verteidigungsverhalten gewinnen.

Steuerstrafrecht aktuell

„Krisenzeit ist Hinterziehungszeit“: Mit diesen einleitenden Worten eröffnete **Dr. Wolfgang Bornheim** den 11. PStR-Kongress. **Prof. Dr. Wolfgang Joecks** nahm dies auf und setzte sogleich einen ersten Kontrapunkt: „Es ist immer Hinterziehungszeit!“. Sodann eröffnete er die Veranstaltung mit einem Referat zu aktuellen steuerstrafrechtlichen Entwicklungen in Rechtsprechung und Gesetzgebung.

Hierbei ging Joecks zunächst auf die BGH-Entscheidung vom 17.3.09 ein (Wulf, PStR 09, 190), mit der der Anwendungsbereich des § 153 AO gegenüber dem bisher vorherrschenden Rechtsverständnis deutlich erweitert wurde. Joecks erachtet diese Entscheidung für „nicht unproblematisch“ und prognostiziert „massive Konsequenzen für die Verjährung“. Im Zentrum der umsatzsteuerrechtlichen Diskussion steht gegenwärtig die Vorlage des BGH zum EuGH, mit der geklärt werden soll, ob und inwieweit ein kollusives Zusammenwirken mit ausländischen Steuerstraftätern dazu führen kann, die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen zu versagen (Schauf/Höink, PStR 09, 200). Joecks sieht hierin „etwas, über das man diskutieren kann“.

Anknüpfend an die aktuelle Rechtsprechungsentwicklung des BGH zur Strafzumessung in Steuerstrafverfahren (Salditt, PStR 09, 15, 25) sieht Joecks rein praktische Schwierigkeiten auf die Strafverfolgungsbehörden zukommen. Er bezweifelt, dass die Justiz die Kompetenzen für streitige Verfahren hat, die er erwartet, wenn höhere Strafen drohen. Die Mühlen der Justiz seien nicht so mächtig, das zu mahlen, was ihr in die Mühlen gegeben werde. Gleichwohl sieht auch er, dass das „Erpressungspotenzial“ der Strafverfolgungsbehörden größer und die Bereitschaft der Beschuldigten steigen wird, sich ggf. auch auf einem „höheren Niveau“ zu verständigen.

Kritik äußerte Joecks am Gesetzgebungsverfahren zum Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz (Schauf/Adick, PStR 09, 229). Dies habe - anders als der Name des Gesetzes suggeriert - nichts mit Strafrecht zu tun. Die Sachverständigenanhörung im Finanzausschuss des Bundestages sei „eine Veranstaltung für die Galerie“ gewesen.

Abschließend wies Joecks auf Risiken für Berater hin, die sich aus der Begleitung von Mandanten ergeben können, die Steuern hinterzogen haben. Selbst dann, wenn diese - z.B. aufgrund einer Beratung - den Schritt in die Legalität wagen wollen, können sich eigene strafrechtliche Risiken ergeben.

FG-Verfahren als strafrechtliches Gestaltungsmittel

RA Rudolf Stahl ging der Frage nach, welche Überlegungen anzustellen sind, um zu entscheiden, ob und inwieweit ein parallel geführtes finanzgerichtliches Verfahren für die Verteidigung in Steuerstrafverfahren fruchtbar gemacht werden kann. Insbesondere wurde dabei der von den Strafgerichten restriktiv gehandhabte § 396 AO besprochen.

RiBGH Prof. Dr. Markus Jäger nahm dies zum Anlass darauf hinzuweisen, zu erwägen, den Antrag auf Aussetzung des Strafverfahren zeitlich zu befristen, so lange bis das FG entschieden hat. Es könnte Konstellationen geben, in denen Strafgerichte einem solche Antrag offener gegenüberstehen als vor die Aussicht gestellt zu sein, erst in mehreren Jahren eine Entscheidung des BFH vorliegen zu haben, um daran anknüpfend dann das Strafverfahren weiter zu betreiben.

Hinterziehung von Steuern in Zeiten der Krise

Einem thematisch sehr weit gestecktes Thema widmete sich **Prof. Dr. Gerhard Dannecker**: Hinterziehung von Steuern in Zeiten der Krise - Steuer-, Bankrott-, Bilanz- und Vermögensdelikte. Anschaulich griff Dannecker verschiedene Problemfelder heraus, etwa Strafbarkeitsrisiken bei der Nutzung einer britischen Ltd. oder Untreue-Risiken durch bzw. nach dem MoMiG. Er konstatierte Gewinnentnahmen dort, wo tatsächlich keine entnommen werden dürfen.

Einen weiteren Schwerpunkt bildeten die Ausführungen zur verdeckten Gewinnausschüttung, denen Dannecker eine gesellschaftsrechtliche, eine steuerrechtliche und eine strafrechtliche Komponente zuwies. Er prognostizierte, dass man hier künftig mit den Ermittlungsbehörden in Bereiche kommen werde, die bislang nicht diskutiert worden sind. Abschließend verwies Dannecker auf die Bedeutung des europäischen Rechts für das nationale Strafrecht. Er erachtet die - auch im Steuerstrafrecht bereits seit Jahren geführte - Diskussion zum „nemo-tenetur-Grundsatz“ noch nicht für beendet.

Die Liechtenstein-Lektion

RA Prof. Dr. Jürgen Wessing referierte zu den seit knapp zwei Jahren bekannten steuerstrafrechtlichen Ermittlungen, die auf gekaufte behördliche Erkenntnisse aus Liechtenstein zurückgehen. Nach Ansicht von Wessing war die Beschaffung der Informationen aus Liechtenstein nicht nur rechtswidrig und „moralisch ein Fall von Hehlerei“, sodass die Informationen in einem deutschen Strafverfahren nicht verwertet werden dürfen. Dass sich allerdings auch nur ein Mitarbeiter der involvierten Behörden vor einem Strafgericht wird verantworten müssen, erwartet Wessing - trotz einer von ihm für gegeben erachteter Strafbarkeit - nicht.

Einen weiteren Schwerpunkt des Vortrags bildete die Frage, ob und bis zu welchem Zeitpunkt im Liechtenstein-Komplex noch Selbstanzeigen möglich waren und auch noch sind. Wessing verband dies mit dem Hinweis, dass Deutschland im Jahre 2004 noch nicht reif gewesen sei für eine steuerstrafrechtliche Amnestie. Heute würde eine solche Amnestie jedoch „rasant“ angenommen werden.

Wie Joecks scheint auch Wessing skeptisch zu sein, ob die Strafverfolgungsbehörden die Kapazitäten haben, die neuen Strafzumessungsmaßstäbe umzusetzen, die der BGH aktuell aufzeigt. Nach seinem Eindruck gelte bei der Steuerfahndung eher das „Recht des Machbaren, weniger das Recht des Gesetzes“.

Podiumsdiskussion

Dieser Bewertung trat **Prof. Dr. Franz Salditt** vehement entgegen. Er glaube, dass die aktuellen Rechtsprechungstendenzen des 1. Strafsenats verkannt werden: „Hier soll es eine ganz klare Richtungsänderung geben.“ Er verdeutlichte dies anschaulich anhand verschiedener Entscheidungen des BGH aus den letzten Monaten, aus denen er zitierte. Er erblickt in der Rechtsprechung des 1. Strafsenats einen „groß

angelegten, faszinierenden Korrekturversuch“.

RiBGH Prof. Dr. Markus Jäger nahm dieses „brillante Feuerwerk“ auf und bat darum, „die Kirche im Dorf zu lassen“. Es werde vom 1. Strafsenat kein Feldzug geführt, sondern schlicht Revisionsrecht angewandt. Zwei Drittel der Formulierungen, die Salditt herausgreife, würden sich zudem so schon in Entscheidungen des 5. Strafsenats finden lassen. Er sehe keinen Rechtsprechungswandel.

RA Dr. Michael Streck pflichtete der Bewertung von Salditt bei, wollte aber dessen Sorge letztlich nicht teilen. Die Anwendung der Regeln des 1. Strafsenats in der Praxis sei vergleichbar mit dem Versuch, den Straßenverkehr in Palermo mit Hilfe von Verkehrspolizisten zu steuern. Ein solcher Versuch werde scheitern; mehr noch, er werde den aktuell fließenden Verkehr zum Stillstand bringen. Nichts anderes gelte für das Steuerstrafrecht und die Versuche des 1. Strafsenats, hier eine Richtungsänderung zu bewirken. Es werde deshalb auch weiterhin Deals geben, ob sie dem BGH nun passten oder nicht.

Der **Leiter der Steuerfahndung Köln Max Rau** stellte zunächst fest, dass seine persönliche Rechtsauffassung zu § 371 AO sich mit der von Wessing decke. Auch er wünsche sich daher einen Fall, der bis zum BGH komme und dort für Rechtsklarheit Sorge. Er verdeutlichte zudem, dass die Finanzbehörden kein Interesse daran hätten, die von ihnen bearbeiteten Fälle durch die Presse begleiten zu lassen: „Bei unserer Arbeit können wir keine Presse gebrauchen.“ Angesprochen auf einen konkreten - in der allgemeinen Öffentlichkeit bekannten - Fall führte er aus, dass es für die Mitarbeiter vor Ort eine „bedrückende Situation“ gewesen sei zu erleben, wie ein Beschuldigter medial vorgeführt wird.

Joecks wies in einem kurzen Wortbeitrag nochmals darauf hin, dass ein Berater alles unterlassen müsse, „was verschleiert“. Die Grenzen seien insoweit jedoch „fließend“. Wessing verband dies mit dem Hinweis, dass Beratung ungefährlich sei; gefährlich sei nur der Rat. Diese Abgrenzung müsse der Berater stets in seinen Akten dokumentieren, um sich selbst hinreichend abzusichern.

Neue Ermittlungsansätze und aktuelle Prüffelder

Nach der Mittagspause konnten die Teilnehmer zwischen verschiedenen Praktiker-Foren auswählen. Der **Leiter der Kölner Steuerfahndung Max Rau** erläuterte neue Ermittlungsansätze und aktuelle Prüffelder in der Steuerverfahrenspraxis. Dargestellt wurden u.a. die Prüfung bei Taxiunternehmen und im Rotlichtmilieu sowie der dingliche Arrest nach der StPO. Hingewiesen wurde ferner auf die Sichtweise der Finanzbehörden zur geänderten Strafzumessungsrechtsprechung des BGH und zur Verjährung nach § 376 AO. Der Vortrag endete mit Hinweisen zum Bankgeheimnis.

Im Dickicht der Verjährungsfristen

Den steuerlichen und strafrechtlichen Verjährungsfristen widmete sich sodann auch **RA Dr. Martin Wulf** in einem eigenständigen Referat. Anhand der einzelnen Regelbeispiele des § 370 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 AO bewertete er die mit dem JStG 2009 reformierte Verjährungsregelung in § 376 AO. Neben Zweifeln an der Gesetzesbestimmtheit wies Wulf darauf hin, dass es bedenklich sei, über die absolute Verjährungsregelung des § 78c Abs. 3 S. 2 StGB gegebenenfalls auch steuerliche Sachverhalte noch vor einem Strafgericht verhandeln zu wollen, die 20 Jahre zurückliegen.

Die Berechnung der verkürzten Steuer

RA Dr. Alexander Sommer widmete sich der Berechnung der verkürzten Steuer, die nicht nur für den Taterfolg sondern auch für die Strafzumessung von elementarer Bedeutung ist. Es wurde deutlich, dass insbesondere die aktuelle Rechtsprechung des BGH zur Steuerverkürzung auf Zeit in der Praxis noch sehr viele Fragen aufwirft.

Statistische Methoden in der steuerlichen Betriebsprüfung

StB Michael Blenkers widmete sich bestimmten statistischen Methoden in der steuerlichen Betriebsprüfung (Benfords Gesetz, Chi-Quadrat, Zeit-reihenvergleich etc.), die er als „moderne Art der Enteignung“ sieht. Anhand einer sich mehr und mehr konkretisierenden Rechtsprechung zeigte er Schwächen der Modelle auf und gab Hinweise für den Umgang mit den Angaben der Mandanten.

Fazit

Der 11. IWW-Kongress bot den knapp 200 Teilnehmern wie gewohnt ein breit gefächertes Programm. Im kommenden Jahr werden Sie auf dem 12. IWW-Kongress, der am 22.10.2010 in Düsseldorf stattfinden wird, erneut Gelegenheit haben, aktuelle Entwicklungen auf dem Gebiet des Steuerstrafrechts zu diskutieren.

QUELLE: AUSGABE 12 / 2009 | SEITE 295 | ID 131783